



Resolution der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen
29. März 2025

Psychotherapeutische Expertise in somatischen Akutkrankenhäusern verankern!

Die fachlich notwendige Versorgung vieler somatischer Erkrankungen beinhaltet die psychotherapeutische Mitbehandlung der Patient*innen:

- (a) Die Mitbehandlung psychischer Komorbidität kann den Behandlungserfolg bei somatischen Erkrankungen verbessern (z. B. die Behandlung einer depressiven Entwicklung bei einem Apoplex).
- (b) Eine effektive Behandlung einer chronischen somatischen Erkrankung beinhaltet oft die Notwendigkeit zur psychotherapeutisch unterstützten Verhaltensänderung und zu einem gesundheitsbewussteren Leben (z. B. Diabetes).
- (c) Die psychotherapeutisch unterstützte gelungene Bewältigung einer schwerwiegenden Erkrankung beugt psychischer Komorbidität vor (z. B. bei onkologischen Erkrankungen).
- (d) Die Differentialdiagnostik im Hinblick auf somatische und psychische Anteile eines Beschwerdebildes beinhaltet oft die Notwendigkeit einer kompetenten psychotherapeutischen Diagnostik (z.B. bei Schmerzerkrankungen).
- (e) Die Prognose nach operativen Eingriffen wird durch stützende psychotherapeutische Interventionen verbessert. Psychotherapeutische Interventionen in der somatischen Medizin können Prognosen verbessern und dadurch Gesundheitskosten reduzieren. Bisher werden notwendige psychotherapeutische Leistungen in der somatischen Medizin in dem auf Fallpauschalen (DRG) basierenden System der Krankenhausvergütung über die einzelnen OPS definiert.

Jetzt soll eine Veränderung der Krankenhausfinanzierung stattfinden. Nicht mehr allein die OPS regeln die Finanzierung eines Krankenhauses im Detail, sondern die Vorhaltepauschale wird zu einem neuen Standbein der Krankenhausfinanzierung. Es ist geplant, dass 60 Prozent der Betriebskosten über die Vorhaltepauschale gesichert werden. Die Mittel für die Vorhaltevergütung sollen durch eine Absenkung der Fallpauschalen-Vergütung generiert werden.

Das beinhaltet die Notwendigkeit, psychotherapeutische Expertise (z. B. in Form eines verpflichtenden psychotherapeutischen Konsiliardienstes für jedes somatische Akutkrankenhaus) in der Definition der Bestandteile einer Vorhaltepauschale abzubilden, um die Finanzierung psychotherapeutischer Expertise auch weiterhin sicherzustellen.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen erwartet von der hessischen Landesregierung, dass sie initiativ wird, um die psychotherapeutische Expertise - als wichtiger Bestandteil einer guten nachhaltigen Versorgung der Patientinnen und Patienten in der primär somatischen stationären Medizin - in der Vorhaltepauschale zu verankern.